

Zusammenfassende Erklärung für den Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Auf dem Adel“

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Der Umweltbericht überprüfte die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet werden, sind Versiegelungen, die zum Verlust von Bodenfunktionen führen, und die Überdachung der Flächen unter den Modulen zu nennen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind im B-Plan festgesetzt:

- Begrenzung der überdachten Fläche und der Bodenversiegelung durch Festlegung der Grundfläche (GRZ 0,7)
- Festsetzungen zur Höhenbeschränkung der Anlagen zur Vermeidung von optischen Störungen des Landschafts- und Ortsbildes,
- Entwicklung der unversiegelten Bereiche der PV-Anlage zu Extensivgrünland,
- Reduzierung der erforderlichen Versiegelungen auf ein Mindestmaß durch Verankerung der Solarmodule ohne Fundamente oder mit nur punktuellen Fundamenten an den Rämpfosten.
- Reduzierung der erforderlichen Versiegelungen auf ein Mindestmaß durch Verankerung der Solarmodule ohne Fundamente oder mit nur punktuellen Fundamenten an den Rämpfosten sowie durch die Anlage von Wegen in ausschließlich offener Bauweise.
- Festsetzung eines 30 m breiten Waldabstandes zum Schutz des Waldes.
- Gewährleistung der Durchgängigkeit des Solarparks für Kleintiere durch Mindestabstände der Zaununterkanten vom Boden,
- Herstellung und Erhaltung von kleinräumigen Habitatstrukturen (Totholzhaufen) zur Steigerung der Artenvielfalt
- Ausgleich der verursachten Eingriffe überwiegend innerhalb des Plangebietes über die Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie durch Heckenpflanzungen, mit Überkompensation (Kompensationsbedarf: 32.864 m², Kompensationsumfang: 43.094 m²).

- Der Ausgleich wird durch Gehölzpflanzungen und die Anlage von Extensivgrünland geleistet. Außerdem werden CEF-Maßnahmen ergriffen für die Feldlerche. Diese Maßnahmen erfolgen außerhalb des Plangebiets in unmittelbarer Nähe dazu.

Die Planung beinhaltet eine artenschutzrechtliche Betrachtung. Aus der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG der Planung. Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel und insbesondere für die Feldlerche sind allerdings erforderlich.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen.

- Kartierumfang und Untersuchungsraum
- Ökologische Funktion für Feldlerchen
- Verschattung und Entwicklung von Biotoptypen
- Saatgut und Einsaat
- Bodenschutz
- Blendwirkung
- Wasserschutzgebiet, Trinkwassergewinnung im Trinkwasserschutzgebiet
- Hochspannungsleitungen und Schutzstreifen
- Beeinflussung von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen
- Grundwasserschutz
- Waldbestand und Waldabstand
- Mindestabstand der Module zum Boden
- Brutvögel und der Untersuchungsradius
- Kampfmittelbelastung
- Betroffenheiten und Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe
- Verlust landwirtschaftlicher Flächen
- Zugänglichkeit für Kleinsäuger
- Wanderkorridore für Wild
- Landschaftsbild und Eingrünung
- Kompensation, Kompensationsfaktor

Hierunter waren Anregungen und Hinweise, die in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden, bzw. aufgrund derer eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen erfolgte. Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung des B-Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Die Samtgemeinde hat eine Potenzialflächenanalyse für das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum vorgelegt, die auf Basis einer Untersuchung von Ausschluss- und Abwägungskriterien geeignete Flächen im Samtgemeindegebiet und folglich auch im Gemeindegebiet von Ahausen herausgefiltert hat. Dort erfolgte ebenfalls eine Diskussion über Standortauswahl und Priorisierung. Die vorgesehenen Flächen, die diesem Bebauungsplan zugrunde liegen, sind mit der Priorität 1 oder 1b als gut geeignete Flächen bezeichnet worden.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen des B-Plans.

Hamburg, 03.09.2025

Patrick Rodeck

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Amtsgericht Hamburg RG-Nr. PR 1101
Lehmweg 17 20251 Hamburg
Telefon 040 460955-894 Zentrale -800
E-Mail patrick.rodeck@elbberg.de
Internet www.elbberg.de